

**Verordnung über die Aufnahme von Kindern
zur Pflege und zur Adoption
(Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV)¹⁾**

vom 7. Mai 1985²⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,¹⁾

gestützt auf Art. 316 Abs. 1^{bis} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³⁾, Art. 26 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)⁴⁾, die eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)⁵⁾, § 37^{bis} des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB)⁶⁾ und § 41 des Sozialhilfegesetzes vom 16. Dezember 1982 (SHG)⁷⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1

Geltungsbereich

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption.⁸⁾

¹⁾ Titel und Ingress: Fassung vom 13. Mai 2003 (GS 27, 767).

²⁾ GS 22, 675

³⁾ SR 210

⁴⁾ SR 211.221.31

⁵⁾ SR 211.222.338

⁶⁾ BGS 211.1

⁷⁾ BGS 861.4

⁸⁾ Fassung gemäss Änderung vom 13. Mai 2003 (GS 27, 767); in Kraft am 1. Jan. 2003.

213.41

§ 2

Organe

Der Vollzug der Pflegekinderaufsicht obliegt folgenden Organen:

- a) der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde (§ 3);
- b) der Direktion des Innern (§ 4).

§ 3

Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde am Orte der Unterbringung des Unmündigen ist zuständig für:

- a) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für Familienpflege, sofern die Aufnahme des Pflegekindes ohne die Absicht einer späteren Adoption erfolgt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 PAVO);¹⁾
- b) die Aufsicht über die Tagespflege (Art. 12 PAVO);
- c) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Art. 20 PAVO).

§ 4

Direktion des Innern

¹ Zuständige kantonale Stelle für den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption¹⁾ ist die Direktion des Innern.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie überwacht die Aufsicht und Beratung durch die vormundschaftlichen Vollzugsorgane;
- b) sie bewilligt die Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption (Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB; Art. 2 Abs. 1 Bst. b PAVO);¹⁾
- c) sie wirkt als Verbindungsstelle zur kantonalen Ausländerbehörde (Art. 11h PAVO);¹⁾
- d) ...²⁾
- e) ...²⁾
- f) ...²⁾
- g) sie ist im Bereich der Aufnahme eines Kindes nach dem Haager Adoptionsübereinkommen die kantonale Zentrale Behörde (Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB; Art. 3 Abs. 1 BG-HAÜ).¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 13. Mai 2003 (GS 27, 767); in Kraft am 1. Jan. 2003.

²⁾ Aufgehoben durch § 32 SEV vom 16. Nov. 2010 (GS 30, 691); in Kraft am 1. Jan. 2011.

³ Die Direktion des Innern kann Muster für Pflegeverträge und Formulare für Gesuche und Meldungen erstellen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern erlassen und Merkblätter über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern herausgeben.

2. Abschnitt

Familienpflege

§ 5¹⁾

Unterbringung bei Verwandten

Wird ein Kind bei Verwandten zur Pflege untergebracht, ist keine Pflegeplatzbewilligung einzuholen, sofern ein Elternteil des Kindes im gleichen Haushalt wohnt.

§ 6

Abklärung und Aufsicht

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat die Verhältnisse abklären zu lassen, bevor sie die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes erteilt.

² Sie bezeichnet eine oder mehrere geeignete Personen für die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse (Art. 10 Abs. 1 PAVO). Vor der Bezeichnung ist die Stellungnahme der Direktion des Innern einzuholen.

³ Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, die Pflegeeltern in geeigneter Weise zu beraten.

⁴ Die Vormundschaftsbehörde kann ihre Kontrollorgane von Besuchen dispensieren, wenn Gewähr dafür besteht, dass das Pflegeverhältnis durch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger genügend überwacht wird (Art. 10 Abs. 3 PAVO).

⁵ Die Vormundschaftsbehörde hat die Pflegebewilligung mit Kontrollkarte und jeweils bis zum 15. Februar des folgenden Jahres die Jahresstatistik sowie die Besuchsberichte der Direktion des Innern einzureichen.

§ 6a¹⁾

Kantonale Behörde

Innerhalb der Direktion des Innern ist das kantonale Sozialamt mit der Erfüllung der Aufgaben betraut, die der nach Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB bezeichneten Behörde zugewiesen sind.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 13. Mai 2003 (GS 27, 767); in Kraft am 1. Jan. 2003.

213.41

3. Abschnitt

Kinderkrippen und Kinderhorte

§ 7

Bewilligungspflicht und Aufsicht

¹ Wer mehr als drei Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO).

² Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften über die Heimpflege.

³ Die Vormundschaftsbehörde hat die erteilten Bewilligungen und jährlich einen Bericht über die Kontrollbesuche der Direktion des Innern einzureichen (§ 6 Abs. 5).

4. Abschnitt

Heimpflege

§ 8¹⁾

5. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 9²⁾

6. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a) die Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 16. November 1951³⁾;
- b) die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Kinderheime vom 31. Dezember 1970⁴⁾.

§ 11¹⁾

¹⁾ Aufgehoben durch § 32 SEV vom 16. Nov. 2010 (GS 30, 691); in Kraft am 1. Jan. 2011.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 13. Mai 2003 (GS 27, 767); in Kraft am 1. Januar 2003.

³⁾ GS 16, 547

⁴⁾ GS 19, 819

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.